



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2013

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Justizministeriums	
450	7. 1. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Haftverkürzung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	16
		Ministerium für Inneres und Kommunales	
7126	7. 12. 2012	Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012	37
71342	3. 1. 2013	Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten – GeoBasisBNErl NRW –	39

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Finanzministeriums	
2. 1. 2013	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2013	42

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

450

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an freie Träger für Projekte zur Haftverkürzung
bei den Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Justizministeriums (4454 – IV B. 4)
v. 7. 1. 2013

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zur Haftverkürzung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2**Gegenstand und Zielsetzung der Förderung****2.1**

Gefördert werden Projekte zur Haftverkürzung bei

- Untersuchungshaft
- Sicherungshaft sowie
- Ersatzfreiheitsstrafe.

Ziel der Förderung ist es, Angebote zur Haftverkürzung in den o. g. Fällen in Kooperation mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten, zu schaffen oder vorhandene Angebote zu unterstützen bzw. zu erweitern.

2.2**Aufgaben der Haftverkürzung**

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen zur Haftverkürzung:

- Erkundung der Möglichkeiten einer Haftverkürzung
- gründliche Recherche der persönlichen und sozialen Verhältnisse bei in Frage kommenden Inhaftierten
- Entwicklung/Aufzeigen von Alternativen zur Inhaftierung und Unterbreitung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Beantragung einer Haftprüfung gem. §§ 117 ff. StPO mit dem Ziel einer Aufhebung/Außervollzugssetzung des Haftbefehls
- Hilfen zur Verbesserung der Sozialprognose u. a. durch
 - Vermittlung in geeignete psychosoziale Beratungsstellen bzw. Einrichtungen
 - Vermittlung/Erhalt von Wohnraum
 - Vermittlung/Erhalt von Arbeit
 - Vermittlung von Schuldnerberatung
 - Förderung von Kontakten zu Angehörigen, Bekannten und Arbeitgeberern
- Vermittlung in eine Therapie gem. den Bestimmungen des 7. Abschnitts des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bei Vorliegen einer Kostenzusage und eines Aufnahmetermins zum Zeitpunkt der Inhaftierung
- Hilfestellung bei der Abwendung/Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafe

2.3

Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen der Rechts- und Verfahrensberatung sowie die Mitwirkung bei vollzughen Maßnahmen und Entscheidungen.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung zu erbringen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass seine Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen von Maßnahmen zur Haftverkürzung kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NW) abhängig gemacht werden.

4.5

Eine Doppelförderung des Zuwendungsempfängers aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gem. § 17 Abs. 4 LHO unzulässig.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3

Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

(einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungs-entgelte für nebenberuflich Tätige i.S.v. Obergruppe 42*) und

sächliche Verwaltungsausgaben

(Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen i.S.v. Gruppierungsnummer 511)¹

5.5

Höhe der Zuwendungen:

Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 EURO beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Justizministeriums NRW eine Abweichung zu Ziffern 5.2 und 5.5 zulassen, wenn die in Ziffer 2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen.

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (**Anlagen 1** und **1.1**) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (**Anlage 1.2**) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Folgeanträge können jeweils bis zum 1. September des laufenden Jahres vorgelegt werden.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen meiner Zustimmung und werden nach dem beigefügten Muster (**Anlage 2**) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß **Anlage 2.1**.

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den **Anlagen 3** bis **3.2.2** vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2017.

¹ Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 6. 2003 (SMBl. NRW. 631)

Anlage 1

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zur Haftverkürzung bei den
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin/Antragsteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)**1.4 Bankverbindung****Konto - Nr.:** _____ **BLZ:** _____**Bezeichnung des Kreditinstitutes:** _____**Kontoinhaber/-in /Zahlungsempfänger/-in:** _____**Ggf. Buchungsstelle:** _____**1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/
Organisation** (falls abweichend von 1.1)**1.6 Maßnahmeort****2. Projekt****2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich****2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen****2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in**

3. Beantragte Zuwendung
3.1 Personalausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.2 Sachausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.3 Beantragte Zuwendung / € (Summe 3.1 - 3.2)

4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin
4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor - Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird: ☐ ja ☐ nein - die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt: ☐ ja ☐ nein
4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.
4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1) Finanzierungsplan (Anlage 1.2) Konzeption zur Haftverkürzung
--

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1.1

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal

Bezeichnung des Projekts:

Geschäftszeichen:

(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Personelle Besetzung:

Ifd. Nr.	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Entgeltgruppe nach TV-L	Wöchentl. Arbeitszeit	Beschäftigt von - bis	20__ 20__	Höhe sonstiger Zuschüsse

Anlage 1.2

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr			
		20__ €	20__ €	20__ €	20__ €
Einnahmen für die Maßnahme					
Eigenanteil					
Private Mittel Dritter					
Zuwendungen nach Landesrichtlinien					
Gesamtfinanzierung					

Anlage 2

(Ort, Datum)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendung an frei Träger für Projekte zur Haftverkürzung bei den Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis
einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EURO

in Buchstaben EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von v.H.	zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendungen
Personalausgaben	von v. H.	€	€
Sachausgaben	von v. H.	€	€

als Zuwendung gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmeträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung €

Verpflichtungsermächtigungen €

Davon 20 €

20 €

20 €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigelegte AN-Best-P und die Förderrichtlinien des Landes sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42, 3.1, 6.6 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffer 4.6 und 7 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zur Haftverkürzung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.

- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkrete festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vermerk des Justizministeriums

Dem vorstehenden Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

Anstaltsleiter/-in

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2.1
Mittelanforderung

Leiterin / Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zur Haftverkürzung bei den
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Zuwendungsbescheid vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20 ____

Für den Zeitraum vom _____ bis _____

Wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____ €

beantragt.

Bankverbindung:

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Bezeichnung des Kreditinstitutes: _____

2. Projektstand:

Laut beigefügter Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und/oder 3.2.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

☐ ja ☐ nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
(Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zur Haftverkürzung bei den
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der
Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und 3.2.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme	
Durch Zuwendungsbescheid(e) des	
vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt:	insgesamt: _____ €.

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)¹

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung der Erhebungsbögen (Anlagen 3.2.1 und 3.2.2) sowie Interpretation der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendungen nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Gesamtausgaben (ggf. Einzelaufstellung beifügen)		

¹ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

4. Zahlenmäßiger Nachweis/Ist - Ergebnis		
	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
1. Ausgaben	€	€
2. Einnahmen	€	€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben	€	€

5. Bestätigungen	
Es wird bestätigt, dass - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)	
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Einzelnachweis

(Seite)

[illegible]

Anlage 3.2.1

Maßnahmen zur Haftverkürzung bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Erhebungsbogen¹

(Seite _____)

- Untersuchungshaft / Sicherungshaft -

Zuwendungsempfänger: _____

[illegible]

¹ Bitte beigefügte Legende beachten.

Erhebungsbogen¹

(Seite _____)

- Ersatzfreiheitsstrafe -

Zuwendungsempfänger: _____

[illegible]

¹ Bitte beigefügte Legende beachten.

7126

**Werberichtlinie
gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV
vom 7. Dezember 2012**

Das Glücksspielkollegium der Länder hat am 7. Dezember 2012 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV, § 6 Abs. 2 VwVGlüStV die gemeinsamen Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen. Die Werberichtlinie ist nach § 5 Abs. 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

**Werberichtlinie
gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV
vom 7. Dezember 2012**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler
Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.
2. Dachmarkenwerbung
die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.
3. Imagewerbung für das Unternehmen
Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte)

bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.

4. Dauerwerbesendungen
Sendungen wie z.B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.
5. Eigenwerbekanäle
eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.
6. Teleshopping
die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.
7. Casinospiele
insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

**Zweiter Teil
Allgemeine Anforderungen an
Werbung für öffentliches Glücksspiel**

**§ 3
Zulässige Werbung**

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen

1. welche Werbeeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

**§ 4
Unerlaubte Werbung**

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die
 1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,

2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

Dritter Teil

Besondere Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 5

Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages
Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.
2. Sportwetten
Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewertung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewertung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und

Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettspezifische Informationen z.B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nr. 2 sinngemäß.

§ 6

Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

§ 7

Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielerinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielerinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, Email und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

§ 8

Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatzes 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebundenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

§ 9

Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

§ 10

Hörfunk

- (1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.
- (2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

§ 11

Internet

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

§ 12

Trikot- und Bandenwerbung

- (1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.
- (2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

§ 13

Pflichthinweise

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.
- (2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.
- (3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

Vierter Teil

Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

§ 14

Verfahren

- (1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmen-erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.
- (2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie

Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

- (4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9 a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

- (5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 15

Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

§ 17

Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

– MBl. NRW. 2013 S. 37

71342

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten – GeoBasisBNERl NRW –

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
37 – 51.01.01 –
v. 3.1.2013

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------|-----------------------------|
| 1 | Grundsätze |
| 2 | Bereitstellung |
| 2.1 | Geodatendienste |
| 2.2 | Einsichtnahme und Auskünfte |
| 2.3 | Auszüge |
| 2.3.1 | Standardausgaben |
| 2.3.2 | Standarddienste |
| 2.3.3 | Beglaubigte Auszüge |
| 3 | Nutzungsrechte |
| 4 | NRW-Atlas |
| 5 | Zusammenarbeit |
| 5.1 | Dezentrale Stellen |

5.2 Geodatenzentrum

5.3 Andere Länder und der Bund

5.4 Aufwandserstattung

6 Amtliche Grundstückswertermittlung**1****Grundsätze**

(1) Die Bereitstellung von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters soll insbesondere durch Geodatendienste (2.1) unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften erfolgen. Geodatendienste für Geobasisdaten sind Online-Verfahren im Sinne des § 4 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S. 174).

(2) Grundsätzlich sind dem Nutzer Standardausgaben und Standarddienste für dessen individuelle Nutzung zur Verfügung zu stellen. Gehen die Nutzeranforderungen darüber hinaus, können im Rahmen der Kapazitäten spezielle Auswertungen durchgeführt bzw. spezielle Dienste bereitgestellt werden.

(3) Soweit keine für Nordrhein-Westfalen definierten Standards vorliegen sind die bundeseinheitlich definierten Standards der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) anzuhalten.

(4) Das Verbreitungsgebot (§ 4 Absatz 1 VermKatG NRW) sowie die Forderung bzw. Empfehlung aus § 1 Absatz 4 VermKatG NRW, die Geobasisdaten als Grundlage für raum- und bodenbezogene Informationssysteme, Planungen und Maßnahmen zu nutzen, machen ein Geobasisdatenmanagement erforderlich. Die Geobasisdaten bereitstellende Behörde informiert dabei (per Internet oder individuell), welche Geobasisdaten in welcher Form bereitgestellt werden können.

2**Bereitstellung**

2.1

Geodatendienste

(1) Nach den Definitionen des Geodatenzugangsgesetzes sind Geodatendienste in

- a) Suchdienste (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 GeoZG NRW),
- b) Darstellungsdienste (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 GeoZG NRW),
- c) Downloaddienste (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 GeoZG NRW) zum Herunterladen oder zum direkten Zugriff auf Kopien von Geobasisdaten und
- d) Transformationsdienste (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 GeoZG NRW)

zu unterteilen.

(2) Die Interoperabilität (§ 3 Absatz 4 sowie § 8 GeoZG NRW) ist durch die nach dem VermKatG NRW und der DVOzVermKatG NRW für die Bereitstellung der Geobasisdaten zuständigen Stellen zu gewährleisten.

(3) Zur besseren Nutzung der Geodatendienste sind Metadaten (§ 1 Absatz 3 VermKatG NRW) bereitzustellen.

2.2

Einsichtnahme und Auskünfte

(1) Die Einsichtnahme in analoge Geobasisdaten soll nur in Gegenwart eines Bediensteten der zuständigen Stelle gewährt werden. Die Einsicht nehmende Person darf Skizzen anfertigen und einzelne Angaben notieren.

(2) Zum Zwecke der Einsichtnahme soll der Zugang zu den Darstellungsdiensten auch über Geoportale realisiert werden.

(3) Grundsätzlich beinhaltet die Einsichtnahme nicht die Erteilung von Auszügen.

(4) Auskünfte können mündlich, fernmündlich, auf schriftlichem Wege oder mittels elektronischer Kommunikation erteilt werden.

2.3

Auszüge

2.3.1

Standardauszüge

(1) Analoge Auszüge sind als Vervielfältigungen oder als Ausdrucke in Papierform oder als PDF-Datei bereitzustellen.

(2) Digitale Auszüge sind als Standardausgaben in Standardformaten auf Datenträgern, mittels elektronischer Post, im Downloadverfahren oder über Standarddienste bereitzustellen.

2.3.2

Standarddienste

(1) Soweit die Profile der Dienste für NRW noch nicht vorliegen, sind zur Sicherstellung der Einheitlichkeit die AdV-Profile anzuhalten und über das Geodatenzentrum abzufragen.

(2) Soweit noch keine AdV- oder NRW-Profile vorliegen, entscheidet das Geodatenzentrum im Einvernehmen mit dem Ministerium über das Vorgehen.

2.3.3

Beglaubigte Auszüge

(1) Auszüge in Form von analogen und elektronischen Dokumenten können auf Antrag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (§ 33 VwVfG NRW) amtlich beglaubigt werden.

(2) Hierzu sind nur die jeweils für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen befugt.

2.3.4

Auswertungen

Auswertungen sind Auszüge im Sinne des VermKatG NRW.

3**Nutzungsrechte**

(1) Die Bereitstellung erfolgt auf Antrag des Nutzers. Das Nutzungsrecht kann in einer schriftlichen Vereinbarung oder durch Anerkennung von Nutzungsbedingungen eingeräumt werden.

(2) Die Zustimmung zur Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte kann erteilt werden, wenn es vom Zweck und vom Inhalt des Geobasisinformationssystems sowie vom erkennbaren schutzwürdigen Interesse der Eigentümer her vertretbar ist. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass auf den zur Veröffentlichung bestimmten Stücken der Freigabe- oder Quellenvermerk der für die amtliche Bereitstellung zuständigen Behörde sowie Art und Umfang der zusätzlichen Eintragungen angegeben wird. Diese sowie ggf. weitere für eine Veröffentlichung zu beachtenden Nutzungsbedingungen sind vom Antragsteller vor der Freigabe schriftlich anzuerkennen.

(3) Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen ohne besondere Zustimmung zulässig. Unbeschadet der Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch im Rahmen des Betriebszweckes sind insbesondere ohne Zustimmung zulässig:

- a) die Verwendung von Originalauszügen oder von vervielfältigten oder umgearbeiteten Auszügen als Unterlagen in Rechts- oder Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel in Planfeststellungs- oder Offenlegungsverfahren,
- b) ihre Verwendung als Anlage zu Verträgen, als Unterlage für Genehmigungsverfahren und Kapitalbeschaffungen sowie für Entwürfe und Planungen,
- c) ihre Weitergabe an mit derartigen Verfahren und Vorgängen befasste Behörden, sonstige Stellen oder Personen, wie Bauämter, Kreditinstitute, Notariate, Ingenieur- und Architekturbüros.

(4) Der Freigabe- oder Quellenvermerk nach Absatz 2 muss mindestens die Art der Kartengrundlage und den

Urheberrechtsvermerk der für die amtliche Bereitstellung zuständigen Behörde beinhalten.

4

NRW-Atlas

(1) Zur Förderung der Verbreitung der Geobasisdaten stellt der NRW-Atlas folgende ausgewählte Geobasisdaten als Rasterdaten über Darstellungsdienste bereit:

- a) die Topographischen Karten und Darstellungen aus den digitalen Landschaftsmodellen in allen Maßstabstufen,
- b) die Darstellung der Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der Flurstücksnummern,
- c) die digitalen Orthophotos und Luftbilder, deren Bodenaufklärung nicht genauer als 0,4 Meter ist,
- d) die Daten des Freizeitkatasters und der Verwaltungsgrenzen.

Die Bereitstellung nach den Buchstaben a bis d kann gemeinsam oder einzeln in nicht nach weiteren Teilinformationen separierbarer Form erfolgen.

(2) Die Darstellungsdienste können unter Einhaltung der Nutzungsrechte (Nummer 3) für private, kommerzielle, behördliche, interne und externe Zwecke uneingeschränkt genutzt werden.

(3) Die Bereitstellung darf nicht die Merkmale einer amtlichen Standardausgabe enthalten, da die Gewährleistung der Amtlichkeit aufgrund der vielfältigen Nutzung und Verbreitung gemäß Absatz 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Die Funktion des NRW-Atlas kann auch durch andere Portale des Geodatenzentrums und der Katasterbehörden übernommen werden.

5

Zusammenarbeit

Die Regelungen nach den Nummern 5.2 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 5 VermKatG NRW anzuwenden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gekündigt sind. Die Regelungen nach den Nummern 5.1 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW anzuwenden, wenn die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt ist.

5.1

Dezentrale Stellen

(1) Die amtliche Bereitstellung gemäß § 15 Absatz 2 VermKatG NRW durch dezentrale Stellen darf erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen. Das Auftragsverhältnis ist durch einen Auffertigungsvermerk kenntlich zu machen.

(2) Die Zusammenarbeit ist durch die für die Führung der Geobasisdaten nicht zuständige Stelle bei der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stelle zu beantragen. Die Kooperation kann von den beteiligten Stellen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende widerrufen werden. Sie kann unmittelbar widerrufen werden, wenn wiederholt gegen Datenschutzvorschriften oder gegen andere in diesem Erlass festgelegten Regelungen verstoßen wird.

5.2

Geodatenzentrum

(1) Aufgabe des Geodatenzentrums ist es, für die zentrale Bereitstellung von Geobasisdaten zu sorgen. Zudem werden die integrierte Nutzung und der gemeinsame Vertrieb von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durch das Geodatenzentrum gefördert.

(2) Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. zentrale Aufbereitung eines landesweiten Geobasisdatenbestandes,
2. zentrale Bereitstellung für die Aufgaben der Landesverwaltung,

3. zentraler Zugang zu den Vermessungsunterlagen,
4. Bereitstellung von landesweiten, flächendeckenden Webdiensten für bundesweit einheitliche Portale/Anwendungen,
5. zentrale, landesweite Schema-Transformation von AAA nach INSPIRE für die betroffenen Geobasisdaten,
6. zentrale Ableitung von Folgeprodukten (z.B. Hauskoordinaten, Hausumringe),
7. Unterstützung bei der Harmonisierung der ALKIS-/ATKIS-Datenbestände,
8. Qualitätssicherung und Unterstützung der Katasterbehörden bei der Bereitstellung.

(3) Das Geodatenzentrum nutzt die Primärdaten der Katasterbehörden grundsätzlich über Geodatendienste. Übergangsweise erfolgt die Abgabe von ALKIS-Bestandsdaten zur Fortführung des Sekundärdatenbestandes des Geodatenzentrums in gegenseitiger Absprache. Soweit diese Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nicht tagesaktuell sind, ist darauf hinzuweisen. Die Katasterbehörden sind verpflichtet, die technische Verknüpfung des Geodatenzentrums zu ihren Geobasisdaten herzustellen.

(4) Die Abstimmung zwischen den Katasterbehörden und dem Land NRW bezüglich der Aufgabenwahrnehmung des Geodatenzentrums für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt durch den Koordinierungsausschuss, der sich aus je zwei Personen des Geodatenzentrums, des zuständigen Ministeriums, des Städtetages NRW sowie des Landkreistages NRW zusammensetzt. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn jede der aufgeführten Stellen durch ein Mitglied vertreten ist. Jede der vier vertretenen Stellen hat eine Stimme. Der Koordinierungsausschuss trifft seine Beschlüsse einstimmig.

5.3

Andere Länder und der Bund

Hier gelten die zwischen dem Land NRW mit anderen Ländern und mit dem Bund getroffenen Verwaltungsvereinbarungen.

5.4

Aufwandsersatzung

(1) Die nach den Nummern 5.1 und 5.2 tätige Stelle erhebt die Gebühren im Auftrag der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stelle gemäß der VermWertGebO NRW. Die Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren gemäß § 2 VermWertGebO NRW ist nur im Einvernehmen mit den für die Führung zuständigen Behörden gestattet; im Falle der Bereitstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch das Geodatenzentrum ist dies durch den Koordinierungsausschuss zu gestatten.

(2) Aufwände werden gegenseitig wie folgt erstattet:

- a) Für die Erteilung von analogen Auszügen aus den Geobasisdaten der Landesvermessung erhalten die die Auszüge erteilenden Stellen nach Nummer 5.1 eine Aufwandsersatzung in Höhe der vereinnahmten Gebühren.
- b) Für die Erteilung von analogen Auszügen aus den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erhalten die erteilenden Stellen nach Nummer 5.1 eine Aufwandsersatzung in Höhe von 30 Prozent der vereinnahmten Gebühren, höchstens jedoch 500 Euro je Antrag zzgl. Mehrwertsteuer.
- c) Für die Erteilung von analogen Auszügen aus den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erhält das Geodatenzentrum keine Aufwandsersatzung.
- d) Für die Erteilung von digitalen Auszügen aus den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung erhalten die erteilenden Stellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 keine Aufwandsersatzung.

(3) Die nach der Nummer 5.1 tätige Stelle hat die bei ihr gestellten Anträge auf Erteilung von Auszügen in einem Geschäftsbuch mit dem Geschäftszeichen und der je-

weils vereinnahmten Gebühren zu registrieren. Zum Stichtag 31. Dezember des Kalenderjahres erstellt sie eine Liste der vereinnahmten Gebühren und übergibt diese spätestens zum 31. Januar des Folgejahres an die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle. Die in dieser Liste aufgeführten vereinnahmten Gebühren sind ebenfalls bis zum 31. Januar in voller Höhe an die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle abzuführen, welche innerhalb von vier Wochen die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 2 überweist. Soweit die Einnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt 5.000 Euro überschreiten, sind die bis dahin vereinnahmten Gebühren zu überweisen.

(4) Die Anträge für die durch das Geodatenzentrum bereitgestellten Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden nicht separat in Geschäftsbüchern registriert. Stattdessen werden die Gesamteinnahmen eines Kalenderjahres spätestens zum 31. Januar des Folgejahres gemäß nachfolgendem Gewichtungsschlüssel:

1. 75 Prozent der Gesamteinnahmen werden anhand der Einwohnerzahlen und
2. 25 Prozent der Gesamteinnahmen werden anhand der Gebietsflächen

auf die einzelnen Katasterbehörden verteilt. Die Einwohnerzahlen und Flächen werden für alle Kalenderjahre aus der durch IT.NRW veröffentlichten amtlichen Landesdatenstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2009 entnommen. Landkreistag NRW und Städtetag NRW können über ihre Vertreter im Koordinierungsausschuss die Änderung des Gewichtungsschlüssels veranlassen.

6

Amtliche Grundstückswertermittlung

(1) Soweit die GAVO NRW nichts anderes bestimmt, gelten nachfolgende Regelungen.

(2) Die Nummern 1 bis 3 dieses Erlasses gelten sinngemäß auch für die Bereitstellung und Nutzung der Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung.

(3) Die Anträge für die aus BORISplus durch den Oberen Gutachterausschuss über das Geodatenzentrum bereitgestellten Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung werden nicht separat in Geschäftsbüchern registriert. Stattdessen werden die gesamten Einnahmen eines Kalenderjahres, abzüglich einer Pauschale von 6.000 Euro für Produkte des Oberen Gutachterausschusses, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres gemäß nachfolgendem Gewichtungsschlüssel auf die Gutachterausschüsse verteilt:

1. Die Zahl der Einwohner des Gebietes, für das der Gutachterausschuss eingerichtet ist, wird mit dem jeweils zutreffenden Faktor f multipliziert
 - a) $f = 0,8$ für Kreise.
 - b) $f = 1,0$ für kreisfreie Städte.
 - c) $f = 1,2$ für kreisangehörige Gemeinden.

2. Die zu verteilenden Einnahmen aus BORISplus werden dann für jeden Gutachterausschuss im Verhältnis der nach Nummer 1 ermittelten gewichteten Einwohnerzahl zu der Gesamtsumme der so gewichteten Einwohnerzahlen verteilt.

Die Einwohnerzahlen werden für alle Kalenderjahre aus der durch IT.NRW veröffentlichten amtlichen Landesdatenstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2009 entnommen. Landkreistag NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW können gemeinsam die Änderung des Gewichtungsschlüssels veranlassen.

7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

- Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25000 (Ausgabe 1981), RdErl. d. Innenministers v. 1.9.1981 – III C 3 – 5110 (MBl. 71341)
- Topographische Karte 1: 50000, RdErl. d. Innenministers v. 9.3.1982 – III C 3 – 6110 (MBl. 71341)
- Topographische Karte 1 : 100000, RdErl. d. Innenministers v. 11.3.1982 – III C 3 – 6210 (MBl. 71341)

– MBl. NRW. 2013 S. 39

II.

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2013

Bek. d. Finanzministeriums B 2906 – 7.1 – IV A 2
v. 2.1.2013

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 4 LRGK zu berücksichtigenden Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714) für das Kalenderjahr 2013:

Für das Frühstück	1,60 € (für 2012: 1,57 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	2,93 € (für 2012: 2,87 €).

– MBl. NRW. 2013 S. 42

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569